

## LISTE DER BEITRAGSPFLICHTIGEN ARBEITNEHMENDEN

Gültig ab 1. Januar 2023 (gemäss Artikel 3 persönlicher Geltungsbereich des LMV und Artikel 3 des Baukadervertrages sowie GAV Gleisbau).

Diese Liste umfasst nur die wichtigsten Arbeitnehmerkategorien des Bauhauptgewerbes und ist deshalb nicht abschliessend. Im Zweifelsfall gibt die Geschäftsstelle gerne Auskunft. Massgebend ist der AHV-pflichtige Lohn (bis zur UVG-Obergrenze. Lernende unter 18 Jahre sind pflichtig).

Arbeitnehmerkategorien	Beitragspflicht
Lernende EFZ / EBA	ja
Bauarbeiter in einer Nachholbildung nach Art. 32 BBG	ja
Maurer	ja
Strassenbauer, Pflästerer	ja
Steinhauer, Steinmetz	ja
Flach- und Hilfsarbeiter	ja
Maschinenisten aller Art (Kranführer, Baggerführer, Traxführer, etc.)	ja
Spezialisten (z.B. Schaler, Eisenleger, Isoleure, Mineure, Bohrmeister, Gerüstbauer, Gleisbauer, etc.)	ja
Teilzeitbeschäftigte	ja
Entsandte im Bauhauptgewerbe	ja <sup>1)</sup>
Chauffeure	ja
Magaziner, Chefmagaziner	ja
Vorarbeiter	ja
Poliere und Werkmeister	ja <sup>2)</sup>
Bauführer, Bauleiter	nein
Techniker, Ingenieure	nein
Geschäftsführer, Geschäftsinhaber	nein
Büropersonal, Putzfrau	nein

Massgebend für die Unterstellung ist die Funktion im Betrieb und nicht der Ausbildungsstand.

Branchenfremde Arbeitnehmende werden vom Gesamtarbeitsvertrag erfasst, wenn sie in einem unechten Mischbetrieb arbeiten (Betrieb ohne eigenständige Betriebsteile).

Ein echter Mischbetrieb hingegen weist zwei oder mehrere eigene Betriebsteile auf; für jeden Betriebsteil wird der GAV für die entsprechende Branche angewandt (Für eine detaillierte Definition siehe auch Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe, Art. 2<sup>bis</sup>).

<sup>1)</sup> gemäss [Entsendegesetz \(EntsG\)](#)

<sup>2)</sup> sofern diese dem Baukader unterstellt oder angeschlossen sind